

Entscheidung
des
Hammergerichts
zu
Berlin in Sachen
Stark
wider Ledicke
u. Piester.

1787





Entscheidung

des

Königl. Kammergerichts zu Berlin,
in Sachen

des Fürstlich Hesse = Darmstädtischen Oberhofpredigers, Consistorial-
Raths, und Definitors

D. Johann August Stark,

Kläger, wider den Königl. Preussischen Ober = Consistorial = Rath
Gedicke,

und den Bibliothekar

D. Biester,

als Verfasser der Berliner Monatschrift; Beklagte:

wegen

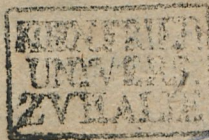
angeschuldigten Jesuitismus, heimlichen Katholicismus, Profestienmacheerey,

und

daraus entstandenen Injurien = Klage

mit Gründen.

de publicato 16 August 87.



Berlin, im Verlage des Herausgebers, 1787.

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

LIBRARY

MAGDEBURG

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

LIBRARY

MAGDEBURG

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT



Publ. den 16ten Aug. 1787.

In Sachen des Fürstlich Heßendarmstädtischen Ober-Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Definitor, Doct. Johann August Starck, Kläger eines wider den Ober-Consistorial-Rath Gedike und den Bibliothecar D. Bießer, Beklagten, andern Theils,

Erkennen Wir Frederick Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. 2c. den verhandelten Aßen gemás, hiermit für Recht:

Daß die Beklagte von der wider sie angestellten Injurien-Klage, sowohl in Absicht der Privat- als öffentlichen Genugthuung, zu entbinden, der Kläger abzuweisen, und für schuldig zu achten sei, den Beklagten die durch diesen Prozeß verursachte Kosten, nach deren vorgängigen Angabe, und richterlichen Ermäßigung zu erstatten. Von Rechtswegen.

G r ü n d e.

Der Ober-Consistorial-Rath Gedike, und der Doctor Bießer hatten in der, von ihnen herausgegebenen Berlinischen Monatschrift die Protestanten durch eingerückte Abhandlungen auf verschiedene geheim gehaltene Verbindungen, aufmerksam zu machen gesucht, welche, unter Vorspiegelung anderer Endzwecke, die Verbreitung der Römischen Katholischen Religion zu beabsichtigen schienen. Sie brachten die Frage in Anregung: ob in geheimen innern Orden Jesuiten als unbekannte Obere, auf Protestanten, zum Nachtheil der protestantischen Religion wirkten? und die Verfasser jener Aufsätze, unterstützten ihre Besorgnisse durch das Beispiel eines protestantischen Gottesgelehrten, von dem es gesagt würde, daß er nicht nur den Jesuiten affiliiret, sondern selbst ein Jesuit der vierten Klasse sei, welche das Gelübde thun müssen, sich zu Missionen brauchen zu lassen, der die Tonsur bekommen, in seinen Predigten vom Prießterthum zu reden affectire, und nichts destoweniger sein protestantisches Lehramt fortsetze. Zu dieser Zeit erschien der zweite Theil des Archidemides, oder Anti St. Nicaise.

In diesem gedruckten Buche waren die bedenklichen Aeußerungen des D. Starck vollständig gerüget, und eben dies geschah nachher, diesen Nachrichten zufolge, in der Berlinischen Monatschrift, wodurch sich dann der D. Starck geschmähet achtet, und wider den D. Viefter, und den Ober: Consistorial- Rath Gedicke bei dem Kammer: Gericht eine Injurien: Klage angestellet hat, welche iht in der ersten Instanz entschieden werden soll.

Da so viel einzelne Worte, Ausdrücke und Wendungen auf die gegenwärtige Entscheidung Einfluß haben; so ist es nothwendig, solche vollständig zu erörtern.

Diese berühmte gewordene Anzeigen fiengen im Januar 1785. pag. 59. mit dem Auszuge eines unterzeichneten Briefes an, in welchem es heißt:

„ Da ich mich beinahe 3 Monate im Reiche und besonders in
 „ Schwaben, und verschiedenen am Rheim gelegenen Provinzen
 „ meiner Geschäfte wegen, habe aufhalten müssen, und Gelegenheit ge-
 „ habt habe mit Leuten von allen Ständen umzugehen: so habe ich mit
 „ wahren Erstaunen bemerkt: daß sich, in nicht wenig protestantischen
 „ Ländern, der Katholicismus, und zwar der von der größten Art,
 „ eindringt.

„ Ja es giebt sogar wirklich schon protestantische Prediger, wel-
 „ che heimliche Katholiken sind. Ich selbst habe einen, durch Schrif-
 „ ten bekannten, protestantischen Gottesgelehrten besucht, von wel-
 „ chem es beinahe schon öffentlich gesagt wird, daß er nicht nur den
 „ Jesuiten affiniert, sondern selbst ein Jesuit von der zweoten Klasse ist;
 „ von der Klasse, welche das Gelübde thut, sich zu Missionen brau-
 „ chen zu lassen.

„ Dies wird der größten Menge Protestanten ungläublich scheinen.
 „ Aber darum sind diese Dinge doch wahr, zuverlässig wahr!

und wurde in eben diesem Schreiben die Geschichte des Diaconi erzählt, der durch leichte Empfängniß schwärmerischer Grillen dahin gebracht sein sollte, sich die sieben katholischen Weihen geben zu lassen.

Im April 1785. ward dies Schreiben durch die unbefangene Bemerkungen des T * * * y bestritten: (pag. 329)

„ welche Thorheit, (sagt ihr Verfasser) welche kaum begreifliche Verkehrt-
 „ heit, dem Publicum aufbinden zu wollen: daß ein, durch Schriften
 „ bereits berühmter protestantischer Gottesgelehrter, ein Jesuit der vier-
 „ ten Klasse sei.

In

In noch heftigeren Ausdrücken bezweifelte er die Weihung des Diaconi, welches der D. Bieker soviel hieher gehörig ist, dahin beantwortete :

„ ich erkläre hienit öffentlich, mit meinem Nahmen, mit Ehre und Gewissen: daß der Verfasser jenes Auffazes, und dessen Einsender, und wir Herausgeber, drei von einander ganz verschiedene Parteien sind. Ich will durch diese meine Erinnerungen, auch weder dem Verfasser, noch Einsender, vorgreifen. Aber ohne dieselben konnte ich doch auch eine solche Abhandlung unmöglich in die Welt schicken, die wohl die Herausgeber selbst eines bösen Complots und hinterlistigen Absichten verdächtig machen könnten. — Und endlich: was gleich kann abgemacht werden, bedarf ja keiner Weitläufigkeit. Viele Punkte kann ich beantworten; warum soll man erst auf die Nachrichten jener Männer warten?

„ Herr T — y erklärt gleichfalls für unmöglich, ja für thörigt und verfehrt: daß es protestantische Prediger gäbe, welche heimliche Catholiquen, denen Jesuiten affiliiret, oder selbst Jesuiten wären: Daß indessen die Missionarien sich in allerlei Gestalten verkleiden, ist bekant; warum nicht auch in das Gewand eines Evangelischen Predigers?

„ Ich weis nicht, wie Herr T — y darauf kommt, bei dieser Gelegenheit den D. Bahrdt zu nennen. Ist denn der etwa lange Zeit im katholischen Auslande, in Frankreich und Italien, gewesen; und hat Er dort sogar Aemter bekleidet? Redet denn der etwa in übertriebener und verdächtigen Ausdrücken, von dem Ansehen und der Kraft des Priesterthums? Nicht, als wolte ich alle, die das lezte thun, für heimliche Katholiken erklären; nur weil sie gleich ungeräumt, gleich herrschsüchtig erscheinen, so fällt eine Verwandtschaft derselben, an Geist und Denkungs: Art, wenn auch gleich keine Verabredung, in die Augen.

„ Herr T — y berührt auch, wie er selbst sagt, mit wenigem, die höchst merkwürdige Geschichte des protestantischen Diaconus, der durch eine geheime Gesellschaft dazu gebracht ward, sich die katholische Priester: Weihe geben zu lassen, und nennt sie kurz weg, ein Gewebe von Alfanzerien, Sophistereien, und Lügen. Dies ist denn freilich wenig genug. Die Leser mögen aus dem obigen urtheilen: ob diese Geschichte an und für sich, so ganz unwahrscheinlich ist? auch ob das Schimpfen eines anonymischen Verfassers, der sich so manche Unrichtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, sie unwahrscheinlich machen kann?

„ kann? So sehr ich übrigens selbst in allen Stücken für die Publicität
 „ bin, so begreiffe ich doch sehr wohl, und vermüthlich viele Leser mit
 „ mir: daß der Verfasser eines Aufsazes im Jemmer, die Aufforderung
 „ des Herrn T — y alle dabey interessirte Personen namentlich zu
 „ nennen, mit guten Gründen wird ablehnen können; zumal da man
 „ schon jetzt sieht, wie heftig gewisse Leute sind, und da alsdenn manche
 „ aufs äußerste gebrachte Personen noch ungleich heftiger wüthen würden.
 „ Herr T — y verspricht freilich auf den Fall, eine öffentliche Aus-
 „ söhnung und brüderliche Bitte, um Verzeihung; aber wird dies
 „ wohl des, durch eine öffentliche Nennung wahrscheinlich zu besorgenden
 „ unglücklichen, Tumultes, werth sein? wird der gute Diaconus nicht
 „ aufs unbarmherzigste gekränkt, bei seiner Gemeinde in Verachtung ge-
 „ bracht, ja alsdenn völlig zu Boden gedrückt werden? Doch der Ver-
 „ fasser selbst mag entscheiden. Ich füge nur dieses hinzu: Sie Herz-
 „ ausgeber kennen den Einsender als einen rechtschaffenen Mann,
 „ der nicht im Stande ist, dergleichen zu erdichten, und zugleich als
 „ einen vorsichtigen Mann, der den, uns unbekanntem Verfasser
 „ jenes Aufsazes, und seinen Einsender, gewiß nicht ohne Grund
 „ für glaubwürdig halten kann.

Hiemit erschien im August pag. 106. eine ausführliche Beantwortung, an
 den Einsender des anonymischen Schreibens, welches die unbefangene Be-
 merkungen ic. des T — y veranlaßt hatte. Er sagte: pag. 137.

„ wenn nun unser T — y eine Geschichte des Diaconus geradezu für
 „ ein erfommenes Schand-Märchen erklären will; so frage ich ihn: ob
 „ nach unserer Verfassung, so etwas nicht sehr wohl geschehen kann,
 „ ohne daß er etwa das geringste davon weiß, so bald er nicht in dem-
 „ selben Grad und Zirkel ist, wo dies geschieht? Ich selber muß zur
 „ Steuer der Wahrheit gestehen: daß ich weder in meinem Zirkel, noch
 „ in den wenigen andern, zu deren Kenntniß ich habe gelangen können,
 „ etwas von der Priester-Weihe gehöret, und ein Marien-Bild gese-
 „ hen habe. Aber folget denn daraus, daß die Geschichte des Diaconus
 „ falsch oder erdichtet ist? Wer kann uns sagen: ob nicht an den Ufern
 „ des Rheins, die Proselytenmacherei wirklich getrieben wird, zu welcher
 „ man uns vorbereitet? ferner pag. 49.

„ T — y erklärt es für eine Thorheit und unbegreifliche Verkehrtheit
 „ behaupten zu wollen: daß ein durch Schriften berühmter protestanti-
 „ scher Gottes Gelehrter ein Jesuit der vierten Klasse sei. Man muß
 „ wohl merken, daß mein Freund nicht gesaget hat: dieser Mann sei ein
 „ „ Jesuit,

„ Jesuit, sondern es wurde beinahe öffentlich gesagt, daß er es
 „ sei: nun ist es mir darum ein unstreitiges factum, daß dies geschä-
 „ het; und niemals hat dieser Mann wider diese beinahe öffentliche
 „ Beschuldigung sich weder mündlich noch schriftlich vertheidiget, son-
 „ dern hat vielmehr fortgefahren, so wie er schon seit langer Zeit zwei-
 „ deutig gehandelt hatte, ferner zweideutig zu handeln. Dieser pro-
 „ testantische Gesiliche, war ein Mitglied eines geheimen Ordens, wel-
 „ cher zunächst vor unsern Orden, in Deutschland weit ausgebreitet
 „ war, und wovon, wie es verschiedenen von Euch bekannt sein muß,
 „ viele Brüder die jetzt in unserm Orden von grosser Wichtigkeit sind,
 „ Mitglieder waren. Dieser geheime Orden, forderte von seinen Mit-
 „ gliedern (besonders im Anfang ehe einige protestantische Mitglieder
 „ sich zu widersetzen anfiengen, und Erläuterungen verlangten, welche
 „ die unbekannte Obere nicht geben konnten und wollten), eben den blinden
 „ Gehorsam, den unsere Obern von uns fordern; und es wird
 „ jetzt ziemlich allgemein geglaubt: daß dieser geheime Orden von den
 „ Jesuiten erbacht worden sei. Der protestantische Gottes-Gelehrte,
 „ von dem wir reden, war in diesem geheimen Orden, ein Klerikus,
 „ das heißt ein Priester, und hatte in dieser Qualität den Namen
 „ Archimedes.

(Oder wie es sich in der Folge aufgekläret hat, Archidemides:)

„ Er erschien als Klerikus zu einer Zeit, da das Gebäude dieses geheimen
 „ Ordens schon wanken wolte, wie ein Deus ex machina. Er versicherte: er
 „ käme als ein unmittelbarer Gesandter, von den unbekanntten Obern
 „ dieses Ordens. Er ward dafür erkannt, und erhielt eine Zeitlang das
 „ Gebäude, das er vor einigen Jahren, gewiß auch auf Befehl der
 „ unbekanntten Obern, selbst einzustürzen unternahm, und dadurch so
 „ vielen ein Stein des Anstoßes ward. Laßt nun diesen protestanti-
 „ schen Gottesgelehrten auftreten, wenn er das Herz hat, und seinen
 „ protestantischen Mitchristen erklären: was es denn für ein Klerikat ge-
 „ wesen ist, das er zu haben vorgab, und wegen dessen Er eine Ton-
 „ sur hatte, eben so, wie der zum katholischen Priester geweihte
 „ protestantische Diakonus, wenn es nicht ein katholisches Priesterthum
 „ war. Laßt ihn sich erklären: wer denn diese unbekanntte Obern waren,
 „ die ihn auf solche merkwürdige geheime Mission schickten, und laßt ihn
 „ beweisen: daß es nicht die Jesuiten waren. Aber diese Erklärungen
 „ müssen deutlich und ohne Zurückhalten, und mit Beweisen belegt
 „ seyn; denn ein Mann, der sich einmal zu solchen heimlichen In-
 „ triz

„ triguen hat brauchen lassen, kann nicht verlangen, daß man ihm
 „ blos auf sein Wort glaube, zumal da von ihm noch so viel anz
 „ dere verdächtige Dinge immer bekannt werden.

„ Er will ein denkender protestantischer Gottesgelehrter seyn, und
 „ hat um sich Eingang zu verschaffen, Schriften geschrieben, die
 „ auch so lauten. Aber seine Predigten lauten ofe ganz anders,
 „ und er affectiret darin auch ofe vom Priesterthum zu reden. Da
 „ zu kommt: daß er mit dem berühmten Schröpfer in Correspondenz
 „ stand, dessen Macht er rühmte, und wobey Florenz und der Thurm
 „ zum Zeichen angegeben wurden. Von dieser Correspondenz, so wie
 „ von gewissen andern Papieren, sind in sichern Händen Abschriften.
 „ Wann er sich hierüber, so wie über mehrere zweydeutige Dinge, die
 „ man in einigen seiner Schriften findet, rechtfertigen kann, magnus
 „ erit Apollo. — Br. F. — — y kennet entweder diesen protestan
 „ tischen Gottesgelehrten, der ein heimlicher Katholik ist, genau, oder
 „ er kennet ihn nicht. In diesem Fall ist es Thorheit, und in jenem Falle
 „ unbegreifliche Verfehrtheit, daß er dasjenige, was mein Freund in ei
 „ ner so wichtigen Sache saget, auf eine so übermüthige Weise wegzur
 „ werfen affectiret. Da jener Mann nun aber auf diese Art epistiz
 „ ret, so ist es sehr wohl zu vermuthen: daß er nicht ganz einzig in
 „ seiner Art sey. Vielmehr ist er ein Beyspiel, wie die Jesuiten ver
 „ mittelst geheimer Gesellschaften Protestanten an sich ziehen, und sie
 „ endlich sich ganz einverleiben.

Auf der 157ten Seite, erklärt der Verfasser, den in der christl. Sprache
 gebrauchten Ausdruck: Les hommes, dahin:

„ wie dies diejenigen Mitglieder der geheimen Gesellschaften wären,
 „ die es mit den Jesuiten hielten, in sofern sie unbekannte Obern solcher
 „ Gesellschaften sind, und füget hinzu: Im gleichen Verstande rühmet
 „ sich der oben angeführte protestantische Gottesgelehrte, welcher
 „ des Jesuitennus so verdächtig ist, unter mehrern Geheimnissen, daß
 „ er Geheimnisse von Erzeugung des Menschen besitze. Dies scheint
 „ bey einem solchen Mann sehr selten, der weder physische noch anatomi
 „ sche Kenntnisse hat. Wann man aber weiß: daß seine Absicht ist,
 „ *de produire des hommes*, und verstehet den geheimen Sinn, *que tous*
 „ *les hommes sont des C. H. R.* (d. h. des Catholiques Romains;) so
 „ muß jedem redlichen Protestanten die Haut schaudern, vor solchen
 „ Geheimnissen.

Im

Im December begann der Briefwechsel zwischen dem Professor Garve und dem D. Biester, über die angeblich ungegründete Besorgnisse der Protestanten. In diesen Briefen geschähe des protestantischen Gottesgelehrten keine specielle Erwähnung, nur äußerte der Dr. Biester pag. 552.

„ Schon vor ihrem Rathe hat die Berlinische Monarschrift denselben befolget; denn sie hat es seit ihrer Existenz gethan. Publicitaet ist ihr Haupt-Augenmerk gewesen; Freymüthigkeit war immer ihr Charakter, Verbreitung der Denkfreyheit, Empfehlung gereinigter, und deutlich gemachter Begriffe, Bestreitung der dunkeln Gefühls Philosophie war ihr Zweck; Entbindung von allen Fesseln der Unvernunft, Rettung des Rechts der eigenen Untersuchung und des eigenen Nachdenkens, ist unter mancherley Kleidung oft ihr Gegenstand gewesen. Meine Korrespondenten über die geheime Gesellschaften, vermutheten sehr richtig: daß ihre Briefe eine Menge Menschen aufmerksam, und vorzüglich ihre eigene Brüder vorsichtiger machen würden, und daß die, durch diesen Strahl des Lichts in ihrem Dunkel gestörten Obern, ein nicht so ganz sichres und bequemes Spiel mehr haben würden. Darum machten sie ihre Nachrichten bekannt, und übten so, selbst nur bey und in Anzeigung der Gefahr, schon zugleich die stärkste Gegenwehr dagegen. „

Zugleich benachrichtigte der Dr. Biester, seine Leser, pag. 569. daß ein Brief bey ihm eingelaufen sey, dessen Verfasser einen protestantischen Gelehrten, den er nur mit einem Anfangs Buchstaben nenne, welchen er zu erklären, sich nicht heraus nehme, wider die Beschuldigung: daß er heimlich katholisch, und ein Jesuit der 4ten Klasse sey, vertheidigen wolle: und er zog aus dem Inhalte dieses Briefes Folgerungen, welche in der Beurtheilung näher erörtert werden sollen.

Fol. 36. Die Fortsetzung des Biesterischen Antwortschreibens enthält das Befremden über die, von dem Professor Garve, den Nachrichten von einem geheimen Orden, beygelegte Unwichtigkeit,

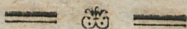
Januarii 1786. pag. 39.

woben sich der Verfasser dahin ausdrückte:

„ Die Nachricht von einem Orden, der höchstwahrscheinlich von einem Jesuiten erfunden ist, und einen unschuldigen aber unvorsichtigen protestantischen Geistlichen zur Annahme der katholischen Priesterweihe vermochte, und einem andern protestantischen Geistlichen, der sehr wohl zu wissen scheint, was er thut, das Klerikat, die

B

„ Ton:



- „ Confir, und das Amt eines Ordens-Gesandten, gab, die Nachricht
 „ von einem solchen Orden, sollte nicht auf jeden Protestanten, der seine
 „ Religion liebt, auf jeden, dem das Wohl des Menschengeschlechts
 „ und die Erhaltung des Menschenverstandes wichtig ist, einen höchst bes
 „ fremdenden Eindruck machen?

In dieser Zwischenzeit (anno 1786.) war das Buch St. Nicaise erschienen,
 zuwider die Monatschrift

den Beweis, daß das Buch St. Nicaise, der Religion, allen öf
 fentlichen Staaten, auch den guten Sitten, zuwider sey,

im Febr. 1786. aufnahm (pag. 128.)

Der Herausgeber des St. Nicaise will die Briefe, aus welchen das Buch
 besteht, und welche den ic. Nicaise zum Verfasser haben sollen, bey seinem ver
 storbenen Reisegefährten gefunden haben ic.

- „ So, (saget der Verfasser des Beweises), erzählt uns der Verfasser
 „ und Herausgeber des St. Nicaise die wunderfame Empfängniß und
 „ Geburt gedachter Briefe. Allein, man darf nur in dieser Art von
 „ Lectüre ein wenig bewandert seyn, und man wird bald finden, daß der
 „ Verfasser und der Herausgeber, eine, und eben dieselbe Person sey,
 „ wie auch, daß sie nicht aus dem Französischen übersetzt sind, und kei
 „ nen Franzosen, sondern allem Ansehen nach jenen protestantischen
 „ Gelehrten, welcher heimlich ein Jesuit von der 4ten Klasse seyn
 „ soll, zum Verfasser haben. Dieser Brieffschreiber weiß den halbaus
 „ geklärten gutmüthigen Lesern gar fein nach dem Munde zu reden. Mit
 „ seinem Gewissen mag dieser seltsame Mann längst auch fertig seyn:
 „ Denn ein Mensch der so, wie er, ein ganzes ehrsamtes Publikum,
 „ mit gutem Vorbedacht, und wider sein eigenes besser Wissen, blos
 „ eines eiteln Gewinnstes wegen, zu betrügen suchet, ist gewiß in seiner
 „ Erkenntniß noch nicht so weit gekommen, daß er sich von den Folgen
 „ seiner häßlichen Thaten, die ihn aus dieser Welt hinaus begleiten,
 „ überzeugen fühle ic.

Im May 1786. pag. 426. wurden verschiedene Thatfachen, die Verbrei
 tung des Katholicismus betreffend, angeführt, und der Dr. Biester merkte da
 bey pag. 453. an:

- „ der verkappte Gegner berührt auch das, was in der Monatschrift
 „ gründlich und bewiesen, von dem Klerikate des oft erwähnten prote
 „ stantischen Gottesgelehrten, gesaget ist, und welches endlich einmal die
 „ sen

„ sen Gottesgelehrten selbst, wenn ihm noch Wahrheit und eigene Ehre
 „ lieb ist, zu eigener Vertheidigung anweisen sollte, im Fall er sich ver-
 „ theidigen kann.

Solchergestalt war bisher der Dr. Starcke nicht genannt; Als aber im
 Jahre 1786. der zweite Theil des Archidemides, oder des Anti St. Nicaise her-
 ausgegeben, und hierin der Dr. Starcke, und dessen angebliche Verbindung ge-
 nannt war: so geschah ein gleiches in dem Julius Hest der Monatschrift p. 44.

In dem daselbst eingerückten Aufsatz, ward die Erscheinung des 2ten Theils
 des Anti St. Nicaise angekündigt, und aus dem Inhalte dieses Buches an-
 geführt:

„ Die Nachricht von einem angesehenen protestantischen Gottesgelehrten,
 „ welcher auf Veranlassung solcher Gesellschaften katholisch geworden,
 „ die Tonfur empfangen, zum Klerikus gemacht, ja selbst ein Jes-
 „ suit der 4ten Klasse geworden seyn solle, sey am meisten aufgefallen.
 „ Im Archidemides, oder Anti St. Nicaise zweiten Theil, sey er öffent-
 „ lich genannt worden.

„ Fr. Archidemides ab aquila fulva ist, den in diesem Buche ge-
 „ druckten Nachrichten zufolge Herr Johann August Starck, Magis-
 „ ter der Philosophie, und Doctor der Theologie, welcher bekanntlich
 „ seit mehreren Jahren, sehr wichtige Aemter in der lutherischen Kirche
 „ bekleidet hat, ehemals Professor der Theologie, General-Superinten-
 „ dent, d. h. erster Geistlicher im ganzen Königreiche und Ober-Hospres-
 „ diger zu Königsberg war, und jetzt als Ober-Hosprediger zu Darm-
 „ stadt stehet; dieser angesehenene protestantische Gottesgelehrte ist, wie
 „ gesagt, diesen Nachrichten zufolge, der gesuchte Archidemides.

Es ward aber daselbst behauptet, daß die in dem Anti St. Nicaise abge-
 druckte Briefe in Gefolg ihrer deutlichen Unterschrift von dem Dr. Starcke wä-
 ren, jedoch mit dem Beyfügen:

Pag. 48. 49.

„ möglich ist es doch, daß man sich hierinn irret; möglich ist es, daß
 „ auch ganz zuverlässig scheinende (pag. 58.) Anzeigen, trügen; indes-
 „ sen sind sie doch sicherlich wichtig genug, um Herrn Starck zu veranlas-
 „ sen, sich so, wie öfter gewünschet worden ist, recht deutlich, und ohne
 „ Vorbehalt über die Sache zu erklären.

Wie dem auch diese Aufforderung in eben diesem Aufsätze, öfters wieder-
 Holt, pag. 56. 60. 80. 97. und darüber eine Erklärung von ihm erwartet wurde:

ob er der Verfasser derjenigen Bücher sey, welche einen ungeweinen thätigen Antheil an geheimen Gesellschaften zeigten, und wohin pag. 64.

- 1, der Stein des Anstosses
- 2, vom Zweck des Freimäurer Ordens,
- 3, über alte und neue Mysterien, und
- 4, St. Nicaisse selbst

gerechnet wurden. Es ward nochmals sein Briefwechsel mit Schroepfer erwähnt, und das Schreiben, welches er an ihn gerichtet, und dessen unverständlicher Inhalt hiulänglich bekannt ist, abgedruckt.

Dies ist der wahre Verlauf der Sache in welchem der Dr. Starck seine Infol. 5. Jurien Klage gründet.

In dieser beziehet er sich zuvörderst auf seine theologische und historische Schriften, auf seine mit der erhaltenen Doctor-Würde verknüpfte Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung des protestantischen Lehrbegriffs, und auf die Zufriedenheit, mit welcher er in den hiesigen Landen, die ihm anvertraut gewesen Lehrämter verwaltet habe. Alle dawider ausgestraüete Anschuldigungen hält er für vorsätzliche Verläumdungen und Injurien.

Fol. 2. 12. 1. Er räumt es ein, in jüngern Jahren Freimäurer gewesen zu seyn; er giebt zu, daß als die sogenannte dritte Obervanz unter den Freimäuern eingeführt worden, zu der Zeit, als unter den Freimäuern in und ausser Deutschland ziemlich allgemein geglaubt sey: das wahre Geheimniß des Ordens, bestche in der heimlichen stillen Fortpflanzung des Tempelherrn Ordens, er mit zu derselben gehört habe. Wenn die Mitglieder in den sogenannten hohen, oder innern Orden, hätten treten wollen; so hätten sie zuvor ein gewisses Noviziat aushalten müssen, dann wären sie equites, focii, armigeri, Commendatores, praefecti, Subpriors und Priors geworden, ja, es habe eine namhafte Zahl gegeben, die secundum regulam Scti Bernardi Claraevallensis, förmlichen klösterlichen profess abgelegt, und monachalische Obedienz (equites professi) angelobet hätten. Andere, wozu er, und viele andere königliche Diener gehört, hätten sich, als sie die andern entdeckt, Clerici genannt; sie wären eben so gut, wie jene, auf die Idees des Tempelherrn Ordens verfallen. Nichts sei natürlicher, als daß zwei Gesellschaften, die zu einem, und dem nämlichen Zweck gearbeitet, die sich auf dem nämlichen Wege begegnet, einander kennen zu lernen, und zu verbinden gewünscht hätten. Dies habe ein Benehmen beider Theile, zur Vereinigung veranlassen.

So wie jene ihre Ritter u. u. bey den alten Tempelherrn gefunden, und nachgeahmet; so hätten die Freimäurer, zu denen er gehört, ein Clericat bey

bey dem alten Tempel-Orden gefunden; das sie nur auch hätten fortsetzen wollen, um bei der Verbindung auch etwas vorzustellen, und gleich den Rittersn und Commendato:en gewisse Vorrechte genießen zu können.

In Ansehung des Ordens selbst, sey die Absicht dabey, die Aufnahmen, und die damaligen so genannten Kapitel brillanter, und dem, des Katholicismus gewis nicht verdächtigen Johanniter-Orden, angemessener zu machen.

Weder ihm noch irgend einem andern, sey es jemals eingefallen, den Katholicismus dadurch zu verbreiten, eben so wenig sey er je mit einem Jesuiten weder mittelbar, noch unmittelbar in Connexion gewesen, noch habe er sich auf irgend eine Weise, zu Erreichung ihrer wirklichen oder vorgeblichen Absichten brauchen lassen, wie er auf Erfordern, vor einer jeden rechtmässigen Obrigkeit, so heilig versichern könne, als es jemals von ihm verlangt werden könnte.

Wenn man nun dabey bedenke: daß diesem Tempelherrn-System nur allein in Teutschland wohl mehr denn tausend Personen, und unter diesen so viele vom höchsten Range zugehan gewesen; und noch seyn sollten, ohne daß nur einem einzigen derselben, wenn er gleich sogar förmlichen klösterlichen Profets, auf des heiligen Bernhards Regel gethan, und monachalische Obedienz geleistet habe, der mindeste Vorwurf gemacht, ein heimliches Verbrechen, eine verborgene böse Absicht Schuld gegeben worden, auch, wie er sich überzeugt halte, nicht Schuld gegeben werden könnten: so wäre unbegreiflich, daß ihm dergleichen Schuld gegeben würden; blos deshalb, weil er inter Clericos gehöret, und die Clerici von unbekanntem Obem geredet; da doch, wenn man sich auf Wort Klauerei legen wollte, jene Ausdrücke von Sociis, von Prioren, und Subprioren, von Profetsen, und der gelobten Obedienz, weit mehr nach dem Katholicismus und insbesondere dem Jesuitismus, geschmeckt, als die unschuldige auf alle christliche Religionen passende Benennung eines Clerici. Soviel die unbekanntem Obem betreffe, dergleichen überhaupt bei der strikten Observanz anzutreffen gewesen; so habe man gewöhnlich bey derselben die ersten Obem, nur dem Ordensnamen nach gekannt, ja sogar, der Haupt-Obere oder Gros-Meister, sey anfänglich von Niemand genannt, und man habe eine Zeitlang den Prätendenten dafür gehalten, der ein, unter der Macht des Pabstes und in dessen Sold und Unterhaltung stehender katholischer Herr sey.

Am wenigsten hätte er sich wohl beyfallen lassen können, daß Briefe, im Enthusiasmus geschrieben, und denen man es ansehe, daß die Begierde nach Ordens-Geheimnissen zu forschen, sie herfürgebracht, ihm zur Last geleet werden könnten; da diese Begierde ihn nicht allein getroffen, sondern damals zur Modelucht geworden sey; wie er denn auch einem Manne, der eine Menge der damals im Schwange gehenden, geheimen Gesellschaften,



schaften, ihr Benehmen, und ihre Chiffre Sprache, kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt, nicht als eine gefährliche Unternehmung aufgenutzt werden könnte, wenn er einen neuen aufstehenden Geheimniß-Krämer (nämlich den H. Schroepfer) in der Chiffre Sprache auszuforschen suche.

Als er das Leere dieses Systems eingesehen, habe er sich mit allen diesen Rittern, 2c. und Professoren nicht weiter eingelassen, habe sich von aller Idee eines Tempelherrns Clericats zurückgezogen, und endlich seit mehr den neun Jahren sogar von allem, was Freimäureren sey und heiße, dergestalt im Stillen abgewendet, daß er daran auch nicht den entferntesten Antheil nehme.

Die Beschuldigungen schändeten seine Ehre und seinen guten Namen; er würde dadurch als ein Meineidiger und Fallarius geschildert; er würde dadurch sogar in die Gefahr, höchst unangenehme Verfügungen, von seiner Obrigkeit zu erfahren, gesetzt; das Vertrauen seines Landesherrn, und der fürstlichen Familie würde ihm geraubt; seinen Mitbürgern würde er verdächtig gemacht: und da dies alles von der nachtheiligsten Folge für ihn sey, so leide es keinen Zweifel, daß ihn die Beklagten injuriret hätten.

Vor dem Anti St. Nicaire hätten die Beklagten durch die Monatschrift das Gerücht verbreitet: in der Gegend des Rheins sey ein protestantischer Geistlicher, der ein heimlicher Jesuit wäre: nachher würden sie durch heimliche Insinuationen wohl dafür gesorget haben, daß er unter den Leuten genannt würde; als worüber er ihnen den Eid deseriret (dem vor dem Anfang der Monatschrift habe niemand daran gedacht) und endlich hätten sie sich unter anonymische Anbringer zurück gezogen. Er längnet die Tonsur empfangen zu haben, so wie den Vorwurf, daß seine Predigten nicht protestantisch lauten. Er erklärt den Vorwurf des Jesuitismus, und überhaupt nicht protestantischen Inhalts seiner Predigten, für eine beleidigende Lüge, und versichert; daß wenn gleich Vorträge, worin eines Priesterthums gedacht würde, sich gar wohl mit dem protestantischen Lehrbegriff vereinigen ließen, er dennoch davon niemals zu reden affectiret, und davon etwas in seinen Vorträgen hätte einfließen lassen.

Er hält es für eine absichtliche Verläumdung, wenn im Januar 1786. der Monatschrift von dem Dr. Bieker zwischen ihm, und einem andern protestantischen zur Annahme der katholischen Priesterweihe vermögten Geistlichen eine Parallel gezogen, dieser aber für unvorsichtig, er aber für einen solchen erklärt worden, der sehr wohl zu wissen scheine, was er thue.

Eben

Eben so beleidigend sey die Versündigung des — wider sein Wortwissen, zu seiner Vertheidigung geschriebenen, und in dem December Heft 1787. ein-
 eingerückten Briefes.

fol. 11.

Daß er in dem Anti St. Nicaise genannt, könne den Beklagten nicht zur Entschuldigung gereichen; da sie nicht nur die in dieser Schrift gegen ihn enthaltene unverdiente Beschuldigungen verbreitet, sondern auch alles dasjenige, was in der Monatschrift seit dem Anfange des Jahres 1785 von einem protestantischen Geistlichen, der ein Jesuit sey, behauptet worden, auf ihn angewendet; obgleich im Anti St. Nicaise selbst nicht einmal behauptet würde, daß er Jesuitische Predigten halte, und darin ne vom Priestertum zu reden affectire; worauf er denn sein endliches

fol. 5.

f. 13. 22.

Gefüch dahin richtet:

Die Beklagten zur öffentlichen, auch Privat: Genugthuung, und zur eiblichen Manifestation aller ihrer Konforten, nnd der angeblichen anonymischen Aufsätze, die ihn betreffen, anzuhalten, und zu verurtheilen.

Die Beklagte läugnen den animus injuriandi; sie beziehen sich darauf: daß sie den Kläger nur nach der Erscheinung des Anti St. Nicaise genannt hätten, sie leugnen daß sie das Gerücht, daß er unter dem mehr erwähnten protestantischen Gottesgelehrten gemeinet sey, durch heimliche Insinuationen verbreitet hätten, und sie acceptiren den ihnen darüber deferirten Eid, im

fol. 23. "

40. 63 ?

Fall diese Zuschreibung für nöthig erachtet werden sollte.

Sie beziehen sich, zum Beweise, daß sie ihn nicht zuerst in dem Verdacht des Jesuitismus gehabt, auf das Buch:

Ueber das Ganze der Mauerey; worin pag. 56. mit ausdrücklicher Benennung des Klägers, solche Umstände angeführet wären, die seinen Zusammenhang mit katholischen Geistlichen, ausdrücklich angeben.

Dies Buch sey dem Titel nach anno 1782, mithin lange vorher, erschienen.

Sie überreichen ein Schreiben des Sachsen Meinungschen Obrist: Lieutenants Kessler von Sprengseisen vom 23ten December 1786 nebst beygefügtem Notariats Instrument, wodurch die Authenticität, der im Anti St. Nicaise abgedruckten und in den Händen des gedachten Obrist: Lieutenants, originaliter oder in vidimirter Abschrift befindlichen Briefe, erwiesen werden soll, und wodurch denn der Kläger schon lange zu dem Verdacht eines Zusammenhanges mit den Katholiken Anlaß gegeben habe.

fol. 25.

Es sey nicht in der Monatschrift behauptet: daß der Kläger jesuitische und unprotestantische Predigten gehalten habe,

son



sondern nur,

daß er in seinen Predigten vom Priesterthum zu reden affectire; welches sie zwar auf die von sehr glaubwürdigen Personen, erhaltene Nachrichten für ihre Person glaubten, allein keinen juristischen Beweis hierüber zu führen gemeinet wären. Dies sei auch im Julius nicht wiederholt, und für diese Aeußerungen allein, könne er ihre Verantwortungen fodern; weshalb sie denn auch, die in den frühern Stücken der Monatschriften angeführte Umstände:

daß er die Tonsur habe, und es bei nahe schon öffentlich gesagt werde, daß er ein Jesuit der vierten Klasse sey,

ohne Uebernehmung eines juristischen Beweises, auf sich beruhen lassen wolten.

Sie gewärtigten seine bestimmte Erklärung: ob er der Verfasser folgender ihm allgemein zugeeigneter Schriften sei:

- 1) Der Apologie des Freimäurer Ordens
- 2) Des Steins des Aufhofes
- 3) Vom Zweck des Freimäurer Ordens
- 4) Ueber alte und neue Mysterien
- 5) Des St. Nicaise;

fol. 26. und sie tragen dahin an: den Kläger, wenn er sich hierüber nicht bestimmt erklären sollte, in contumaciam für den Autor dieser Schriften zu achten; zumal ein grosser Theil dieser Schriften in Meusels gelehrten Teutschland, unter seinem Nahmen aufgeführt, und diesem, von dem Kläger, nie widersprochen worden.

Ihre Privat-Ueberzeugung abgerechnet, hätten sie niemals den Zusammenhang des Klägers, mit den Katholiken, in der Monatschrift als völlig gewis behauptet, sondern nur die Gründe des Verdachtes angezeigt, und ihn in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, zur Erklärung darüber aufgefordert.

fol. 26. Zur Nennung der Verfasser, der in der Monatschrift eingerückten Aufsätze, wollen sie sich nicht verstehen; indem sie für alles dasjenige, worüber der Kläger vor ihnen eine Vertretung der Monatschrift zu verlangen, für berechtiget gehalten werden könnte, diese Vertretung allein über sich nehmen.

Der Privat-Satisfaction habe sich der Kläger durch den beleidigenden Aufsatz in der Göttingischen gelehrten Zeitung verlustig gemacht; der Extract des Briefes im December, beweise ihre Schonung; da sie es nicht hätten mit abdrucken lassen, daß der darin vertheidigte Gottesgelehrte, sehr oft durch D. St. bezeichnet sei, wie sie solches auch durch Production des Originals fol. 36.

be.

besehinet haben; weshalb sie, unter Widerlegung aller, von dem Kläger aus diesen Thatfachen gezogenen Folgerungen, auf seine Abweisung zu erkennen bitten.

fol. 44. 45.
N. 3. 5. Der Kläger holte annoch zu seinen Behauptungen nach, wie es nicht abzusehen sei: wozu das Notariats Instrument, und die darinn geschehene Inventur der im Anti S. Nicaise abgedruckten Briefe dienen sollte. Ueber die Richtigkeit der Briefe, und die Glaubwürdigkeit des Instruments lasse er sich gar nicht ein, da er die Briefe nicht gesehen, und den Notarium, und die Zeugen nicht kenne. Aus jenen stehe nur höchstens zu beweisen: daß er zur strikten Freimäurer Observanz, und darunter zu denjenigen gehöret, die sich Kleriker genannt, wie er solches schon in der Klage berührt habe. Es sei ein ganz besonderes Begehren, wenn die Beklagten verlangten, daß er sich darüber erklären sollte: ob er verschiedener Freimäurerischer Schriften, Verfasser sei oder nicht; und noch sonderbarer, die im gelehrten Teutschlande, bishero unerhörte Zumuthung: daß ihn der Richter allenfalls in Contumaciam für den Verfasser erklären solle; da, gesetzt, Kläger könnte für den Verfasser erkannt werden, und gesetzt, es könnten aus diesen Büchern nachtheilige Folgen auf ihn gemacht werden, solches doch in keinem Fall, den Beklagten helfen könnte, weil dergleichen neue Entdeckungen, ihre facta illicita anteriora, nicht legitimiren könnten; weshalb er sich denn auch nicht für verbunden halte, sich darüber zu erklären.

fol. 45. Vor 21. Jahren sei er in Paris gewesen. Durch Vorschub des Academicien Caperonnier, der kein Geistlicher gewesen, habe er die Aussicht gehabt, bei der Königlichen Bibliothek zur Verfertigung des Catalogs der Morgenländischen Manuscripte, mit einer Pension angestellt zu werden, er sei aber von seinem Vater zurückberufen worden, und könne daher aus diesen Umständen nicht das allgeringste gegen ihn gefolgert werden.

Als hierauf dem Kläger bei Regulirung des Status controversiae mit Beziehung auf die Vorschrift des Corporis juris Fridericiani

P. I. T. 6. §. 23.

eine bestimmtere Einlassung, über die an den Baron von Hund abgelassene im Anti St. Nicaise abgedruckten Briefe, aufgegeben war; so erfolget selbige dahin: die Vereinigung der Ritter, mit den Klerikern, habe die Bismarsche Loge eigentlich betrieben, wobei der Baron Vegetack als Meister vom Stuhl
fol. 67. die Direction geführt, auch mehrere Männer, z. E. der Major von Böhmen, als Vorsteher, desgleichen der 2c. von Raven, und der Obrist Lieutenant von Boih, Theil genommen: er der Kläger aber die Correspondenz geführt. Nun sei es richtig: daß dergleichen, zur Vereinigung abzie-

lende

lende Briefe, als in dem Anti St. Nicaise abgedruckt, dem allgemeinen Inhalt nach, geschrieben, und von ihm Kläger unterschrieben worden. Es hätten aber alle jene Männer, vornehmlich aber der 10. von Vegeßack und 10. von Böhmen daran noch eher mehrern Antheil, als er, gehabt, wie auch zum Theil aus dem Anti St. Nicaise zweiten Theil S. 25. 10. wenigstens in Ansehung der beiden erstern erhelle. Ob nun jene abgedruckte Briefe diejenigen seien, die wirklich geschrieben worden, ob sie gänzlich unverfälscht seien, etwas ausgelassen oder zugesetzt sei, vermöge er nicht zu beurtheilen; da er weder die Concepte in Händen habe, als welche der Meister vom Stuhle behalten, noch die dem Notario vorgelegten Briefe gesehen, noch den Notarium und seine Zeugen kenne; weshalb es ihm nicht möglich sei, etwas mehreres von diesen Briefen zu erklären.

fol. 41. 42.
52. 75. 56. Zur gütlichen Beilegung, welche ohnehin keiner von beiden Theilen begehrte, könnte, bei den wechselseitig geäußerten Gesinnungen, kein schickliches Temperament getroffen werden.

Wenn gleich in der Regel in Injurien: Sachen keine Deductiones von den Parteien erfordert werden; ist ihnen doch, den 7ten Mai ihre Deductions-Schriften beizubringen, verstatet: die Beklagte haben die ihrige überreicht; der Kläger hat aber mit Bezug auf eine in zwei Bänden zu druckende Vertheidigungsschrift nur die dazu gehörige Begleitungsschrift den 25. Julii übergeben, welche, nur den Verzicht auf eine Privat-Genugthuung, als etwas neues, enthält.

Diese Bücher konten, ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften, nach einer so geräumig gehaltenen Frist, nicht weiter erwartet werden, zumal etwaige neue Beilagen, auf die Entscheidung, welche nur auf die Thatfachen gegründet ist, wie sie zur Zeit der Beleidigungen lagen, keinen Einfluß haben können.

Die Klage ist nicht gegründet.

Wenn man den Begriff, welchen die Gesetzgeber mit der Injurie verknüpft, aus den einzelnen dawider sancirten Verordnungen abstrahirt: so besteht dies Vergehen in einer vorfesslichen Anmaßung, durch Gebärden, Worte oder Handlungen, die Ehre eines andern zu kränken.

Derjenige, wider welchen sie gerichtet wird, muß benannt oder durch unverkennbare Merkzeichen, deutlich bezeichnet sein:

committitur, si CUI convicium factum fuerit

§. 1. Inst. de injur.

CUI non sine causa adjectum est, nam si *incertae personae* convicium fiat, nulla executio est.

L. 15. §. 19. D. de injur.

derjenige, der sie ausstößt, muß die, in der Regel nicht zu vermuthende Absicht, vorsätzlich zu beleidigen, gehabt haben;

injuria autem committitur, si quis ad infamiam alicuius, libellum aut carmen, aut historiam scripserit, composuerit, ediderit, *dolove malo fecerit*, quo quid eorum fieret;

§. 1. instit. de injur.

L. 5. §. 9. D. de injur.

sie wird alsdenn vermuthet, wenn dasjenige, was zur Verkleinerung eines andern gesagt, oder geschrieben, schon an sich Beschimpfung enthält, und gerade zu eines andern Beleidigung abzielt;

Si non convicii consilio, te aliquid injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit;

L. 5. Cod. de injur.

und die Wahrheit der entehrenden Behauptung soll nur alsdann die Klage eskidiren, wenn die Beschuldigung von der Natur ist, daß ihre Ruchtbarmachung möglich ist;

eum, qui *nocentem* infamavit, non esse bonum, aequum, ob eam rem condemnari; peccata enim nocentium nota esse et oportere et *expedire*;

L. 18. de injur.

welches denn besonders die Rechtsgelehrten bei Festsetzung der Regel: daß die Wahrheit der Beschimpfung nicht entschuldige; mit der Gesetz erklärenden Ausnahme begleiten, *nisi id sciri publicè interjicit.*

Westenberg D, ad h. t. §. 17.

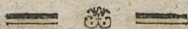
Selbst wenn die Injurie an und für sich nicht bestritten werden kann, wird der Injuriant entschuldiget,

wenn er scheinbare Gründe gehabt, dem Beleidigten seine Mängel vorzuwerfen, oder zu verbreiten;

und es wird zu den besondern Milderungs-Ursachen gezählet:

§ 2

wenn



wenn der Beleidigte zu der ihm wiederfahrenen Verunglimpfung die Veranlassung gegeben hat.

Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts s. 307. 318.

Dies als ganz bekannt vorausgesetzt, leidet es an und für sich keinen Zweifel, daß die Beschuldigung eines im Amte stehenden protestantischen Gottesgelehrten:

daß derselbe an den heimlichen Machinationen der Jesuiten, die katholische Religion in protestantischen Ländern auszubreiten, Antheil nehme; daß er ein Jesuit der 4ten Klasse sey; die Tonsur habe, und in seinen Predigten vom Priestertum zu handeln, affectire:

aus aller Verbindung und Veranlassung herausgezogen, eine Injurie sey; da ein solches Benehmen, eine so gefährliche Unterdrückung der Wahrheit, weder mit der Beobachtung seiner Amtspflichten, noch überhaupt mit den Grundsätzen eines rechtschaffenen Mannes, vereinbarlich seyn würde, und welches denn auch folglich, ohne Kränkung der Ehre von niemanden behauptet werden kann.

Es ist ferner wahr, daß in dem Verlauf dieses Processus, weder diese Beschuldigungen überhaupt, noch besonders solche Verbindungen des Klägers erwiesen sind, welche seinen Amtspflichten zuwider, die Verbreitung der Römisch katholischen Religion, beabsichtigen. Allein dem ohngeachtet, sind die Beklagte nicht strafbar.

Wäre es zuförderst bey den Aufsätzen bis zum May 1786. in der Monatschrift geblieben; so wäre auch nicht der allergeringste Grund zu Anstellung einer Injurien-Klage vorhanden gewesen. Denn bis dahin wurde der Kläger weder genannt, noch kenntlich gemacht. Daß der Brieffschreiber seiner Reisen im Reiche, in Schwaben und in verschiedenen am Rhein gelegenen Provinzen Erwähnung thut, und in eben dieser Verbindung schreibt: daß er einen durch Schriften bekannten protestantischen Gottesgelehrten, besuchet habe, von welchem es beynah schon öffentlich gesagt wurde, daß er ein Jesuit der 4ten Klasse sey; sind keine Kennzeichen die auf ihn allein ihre Anwendung finden konnten. Es war also gewiß incerta persona, von welcher die Rede war, und folglich für den Kläger keine Klage dadurch begründet:

per L. 15. s. 9. D. de injur.

Hieraus fällt nun zugleich alle Ahndung der Aeußerung, daß dieser Gottesgelehrte, in seinen Predigten vom Priestertum zu reden affectire, von selbst über dem Hauffen; sie ist nach dem May nicht wiederholt, und der Kläger selbst hat ohnehin sehr richtig bemerkt, daß Vorträge, worin eines Priestertums gedacht würde, sich gar wohl mit dem protestantischen Lehrbegriff vereinigen

nigen ließen; es ist also keine Aeußerung, welche an sich eine Beschimpfung enthält, und da der Beklagten Animus injuriandi, nicht auf die entfernteste Art erwiesen ist; so kann ein unschuldiger Ausdruck, nicht zu Begründung eines nachtheiligen Erkenntnisses wider sie misgedeutet werden.

Daß die Beklagte den Gottesgelehrten, den sie nicht benannten, auch nicht bezeichneten, (ohneachtet der zu Vertheidigung des Klägers geschriebene Brief, dessen im Decemb. 1785. pag. 569. Erwähnung geschieht, und welcher fol. 36. unschriftlich zu den Acten gebracht ist, vielfältig von dem Herrn D. St. veder), zu seiner eigenen Vertheidigung, und zu einer öffentlichen Darlegung desjenigen, was an der Beschuldigung wahr seyn möchte, oder nicht, aufforderten, war freilich eine nicht mit Zwangrecht begleitete Klage; sie war aber weder unbefugt, noch strafbar; da die Kumbarmachung heimlicher, mithin auch verbotener Vermählungen, durch welche einem Corpori Abbruch geschehen sollte, welches durch die Reichs-Fundamental-Gesetze gegen allen öffentlichen Angriff vollkommen sicher gestellt ist, einem jeden Mitgliede dieser Gesellschaft unverwehrt seyn muß. Denn dies ist das eigentliche expedire vel interesse, von welchem das angezogene 13te Gesetz spricht, und welches die Losprechung des Beklagten begründen soll.

So viel hiernächst die Benennung des Klägers selbst, in den nachherigen Aufsätzen der Monatschrift betrifft; so haben die Beklagte nach gewiesen,

einmal, daß von des Klägers Verbindungen, mit katholischen Geistlichen in Rücksicht der Freymäureren, schon im Jahre 1782. in einem Buche, über das Ganze der Freymäureren pag. 56. Erwähnung geschehen ist; andern theils aber, daß in dem Anti St. Nicaise, der Kläger vorher als derjenige protestantische Gottesgelehrte benannt worden, von welchem die Berlinische Monatschrift die mehrerwähnte Nachrichten mitgetheilt hat.

Schon im ersten Theile dieses, zu Leipzig im Jahr 1786. bey Jacobäer gedruckten Anti St. Nicaise, wurde es handgreiflich gesagt, daß der Kläger Verfasser des St. Nicaise sey. Bey Gelegenheit der Schröpferischen Schilderung sagt der Verfasser pag. 99.

Hat etwas meine Vermuthung: daß St. N. und jener protestantische Geistliche, so in der Berlinischen Monatschrift vom August 1785. so richtig geschildert worden, eine Person sey, so war es diese Stelle.

Aehnliche Anspielungen geschahen pag. 134. 140. und im 2ten Theile ward der Kläger uneingeschränkt benannt; da es nicht nur in der Vorrede hieß:

ich

ich würde nicht mit solcher Gewißheit behaupten, daß dieser Archidemi-
des der nämliche Archidemides ab aquila fulva sey, welchen Herr D.
Biester zu Berlin so ämßig sucht, wenn nicht allein seine kleine, hinten
gelieferte Liste, von seinem und seiner klerikalischen Brüder Nahmen, als
auch anderweitige Briefe, so ich noch in Händen habe, solches bestätigten;
sondern auch die Briefe des Klägers abgedruckt wurden, welche er mit seinem
eigenen Nahmen Starck, mit dem Zusaze

Fr. Archidemides ab aquila fulva, Presb. Cleric. h. o. T.
unterzeichnet hatte.

Solchergestalt beruhet die Entscheidung auf der Erörterung der Fragen:

- 1) Ist es strafbar, daß die Beklagte in ihrer Monatschrift den Aus-
zug aus einem öffentlich gedruckten, in hiesigen Landen nicht verbotenen
Buche, geliefert haben, dessen wörtlicher Inhalt solche Anschulbigun-
gen des Klägers enthält, durch welche seine Ehre gekränkt ist? und
- 2) war es strafbare Unvorsichtigkeit, diese Anschulbigungen zu verbrei-
ten, oder waren selbige mit scheinbaren Gründen unterstüzt?

Die erste Frage beantwortet sich beynah von selbst.

Die Beklagten haben unter öffentlicher Autorität und Genehmigung den
Inhalt der von ihnen herauszugebenden Monatschrift, auch dahin angegeben,
daß sie

Beobachtungen über alles, was den Menschen betrifft, und uns weiter
in der Kenntniß unserer selbst und unserer Brüder bringen kan,

Auszüge aus seltenen merkwürdigen Schriften des Auslandes, biograp-
hische Nachrichten zc.

liefern wollten. Zu diesem Zwecke gehörte die Erscheinung, welche zu dem Streite
die Gelegenheit gegeben hat. Alle diese Aufsätze, sind unter der öffentlichen
Censur, des Staats gedruckt, und bey der bekannten Pressfreiheit in unsern Lan-
den, bey welcher es gesetzlich fest stehet:

daß bey der vorgeschriebenen Censur, die Königl. Absicht keinesweges da-
hin gerichtet sey, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahr-
heit zu hindern, sondern nur vornämlich demjenigen zu steuern, was den
allgemeinen Grundsätzen der Religion, und sowohl moralischer als bü-
rgerlicher Ordnung entgegen sey;

Edict vom 1ten Junii 1772. S. X.

Fornis

Könnte diese Mäße kaum verhindert werden; da die Beklagte den anständigst gesitteten Ton beibehielten, trenn den Inhalt des Anti St. Nicaise anzeigen, nur diesen Nachrichten zu Folge dasjenige behaupteten, was sie schrieben, und dies Buch allein, als ihren Gewährsmann nahmhast machten.

Wäre inzwischen, in dem Anti St. Nicaise eine bloße unbescheuinigte Schmäzung des Klägers enthalten gewesen; so würde den Beklagten eine unworsichtige Verbreitung derselben, zur Last fallen.

Allein, eben in den Handlungen des Klägers liegt die Vertheidigung der Beklagten. Dahin gehöret:

1) die, mit dem berühmten Schroepfer, im Jahre 1773. geführte Correspondenz.

Seine Aeußerungen: daß er eines Ursprungs mit ihm sey, und mit ihm zu einem Zwecke gehe; seine mystische Ausdrücke: daß er Florenz kenne, und nicht weit davon das Heiligthum in Gold dreyfach gekrönt; sind auffallend für jeden, der sich an den gewöhnlichen Wortverstand hält, und da hier nur allein davon die Rede ist, in wie fern der Kläger durch seine Handlungen zu etwanigen nachtheiligen Urtheilen Veranlassung gegeben hat; so ist dieser Brief nicht für die unwichtigste zu halten.

Zwar hat der Kläger selbst in seiner Kirchen-Geschichte

im 2ten Theile pag. 460.

schon einer mit Schröpfern geführten Correspondenz Erwähnung gethan, indem es daselbst, in Beziehung auf die Daemonologie und daß diese Materie in neueren Zeiten der Gegenstand so vieler Widersprüche gewesen, in einer Note heißt:

„ Fast Character distinctivus zwischen
Rechtgläubigen und
Unrechtgläubigen.

„ Da von jenen die Teufelchen behauptet, von diesen bestritten werden.
„ Gafner trieb zu unsern Zeiten Teufel aus, wo sein Bischof die Besetzung läugnete.

„ Schroepfer in Leipzig citirte Geister, ward aber zuletzt von ihnen so beunruhiget, daß er sich erschoss; und hatte Jünger, die an ihn glaubten.

Ich

„ Ich habe mit diesem Unglücklichen Briefe gewechselt, und bin von
 „ seinen Proceduren genau unterrichtet: wovon ich hier nur so viel sage,
 „ daß sie nicht den Nahmen einer höchst ligenden Theurgie verdienet
 „ haben, den ihnen der seelige Crusus, ich weiß nicht wie, beygelegt hat. „

Allein einer Correspondenz allgemein Erwähnung thun, entfernt den Anstoß nicht, der aus einem zweydeutigen Inhalt der vorgelegten Briefe selbst entsteht; und daß derselbe anstößig sey, bedarf keines Beweises.

ztes war der Kläger nach dem allgemeinen Ruf, nach der unwidersprochenen Meusel'schen Anzeige, und nach dem fast wörtlichen Inhalte des Anti St. Nicaise, der Verfasser der St. Nicaise'schen Briefe.

St. Nicaise war zu dem Besitze des größten Geheimnisses gelanget; Er pries sich dadurch vollkommen glücklich, beschloß aber doch seine Lage in einer Französischen Abtey. Die Apologie dieses gewälten Standes, ist der Gegenstand des letzten Briefes No. II. pag 390.

Auch dies vermehret die Entschuldigungs Ursachen der Beklagten.

Der scharfsinnige Verfasser des Buches: Ueber Pressfreyheit und deren Grenzen; spricht von dem Rechte der Schriftsteller über Privat Personen aus der Natur der Sache.

pag. 166.

Die wahre Entscheidungs Regel ist diese:

der Gesetzgeber verbiete, wo der Beurtheilte sich seines Rechts nicht begab: Er gestatte, wo er seinen guten Namen selbst Preis gegeben hatte. Das ist das einzige sichere Princip, woran wir uns halten müssen, wenn wir eine anwendbare Bestimmung für die Grenzen der Pressfreyheit ausfindig machen wollen.

Ein Mensch der öffentlich redet oder handelt, der begiebt sich, wenn er thörigt oder lasterhaft redet, oder handelt, seines Rechts, seines Anspruchs auf den guten Namen selbst. Der muß und kann von jedem frey beurtheilet werden.

Eine analogische Anwendung dieser Regel vertheidiget die Beklagte.

Dhn.

Ohngeachtet der Kläger aufgefordert ist, sich zu erklären: Ob er der Verfasser des St. Nicaise sey? hat er doch diese Einlassung von sich abgelehnet. Unsere ihm bekannt gemachte Befehle

Corp. Jur. Fr. p. I. Tit. 6. §. 23.

gebieten, daß, wenn der Beklagte sich bey Ertheilung der Information über einen Nebenumstand säumnig finden lasse; so sollte mit weiterer Instruktion der Sache verfahren werden, und in deren Verfolg ein solcher Umstand, für zugestanden, oder nicht allegiret, je nachdem es dem Beklagten nachtheilig, angenommen werden.

In Rücksicht der Einlassung auf die Einwendung, nimmt der Kläger die Natur des Beklagten an, und es kam ihn daher nicht bestreiden, daß er, so weit der jetzige Gegenstand der Sache es erfordert, für den Verfasser des St. Nicaise geachtet wird.

Ztens und hauptsächlich ward die Anti St. Nicaise'sche Beschuldigung, durch die mit dem Buche herausgekommenen Anlagen bescheiniget.

Die Beklagten verfahren, wenn sie selbige für die seinigen hielten, nach der allgemeinen gesellschaftlichen Regel, welche nie ein Verbrechen, mithin auch nie eine Verfälschung vermuthet, und daß sie sich nicht geirret, beweiset seine jetzige Einlassung.

Er hat keine Unrichtigkeit dieser Beylagen nachzuweisen vermogt; und wenn gleich mehrere Personen an dem Inhalte derselben mögen Theil genommen haben; so schrieb er sie doch als die seinigen, und man mußte ihn auch für den alleinigen Verfasser halten.

Hiernach erschien er als Presbyter Clericus des Tempelherrn Ordens, den man zu restauriren trachtete. Er und seine Brüdern verlangten:

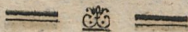
Bey der strikten Observanz nach unserm Rechte, das unsere Vorfahren, die Clerici gehabt, und wir noch besitzen, begegnet zu seyn. pag. 28.

er schrieb:

was wir in dieser Sache thun, geschiehet blos in reiner Zuneigung gegen die Observanz, durch welche wir glauben, daß der eine unserer Endzwecke am geschicktesten werde ausgeführt werden, der oft unsern

D

Vor



Vorfahren fehlgeschlagen, und wodurch wir, leider! um vieles gekommen sind.

Er äußerte:

Das Volk könne nie das Innere des Ordens theilhaftig werden, sondern allein die, welche Eifer und Geduld zu jenem dreyimal gesegneten Vater, durch einen gütigen Führer bringet; pag. 45.

ein Ausdruck, der selbst von dem Verfasser des Anti St. Nicaise als ganz unverständlich angegeben wird.

Er legitimirte sich zu seiner Negotiation mit den paltingenisirten Tempelrittern, durch die Vollmacht des Pylades:

Je donne au frere Jean August Starck, fils E frere des peres, E de la famille des Scavans de l'ordre des Sages par toutes les generations de l'Univers le plein pouvoir de recevoir et d'adopter tous ceux, qu'il trouvera d'en être dignes, et capables, selon l'age, l'ordre, et sa propre conscience.

Wer dieser Pylades sey, war ein Geheimniß, und ist es noch jetzt, da der Kläger keine, viel weniger eine befriedigende Aussicht darüber gegeben hat; und eben so verdunkelt bleibt die ganze Existenz dieses H. Ordens, zu welchem er gehöret haben will.

In dem sechsten Briefe, erbittet er sich von dem Provinzial verschiedene Ordens-Nachrichten, mit dem Zusatz pag. 63:

da nun ferner, in dem unglücklichen Zwischenraum, Veränderungen, auch in der Religion vorgefallen sind, und sich bey uns noch Vorschriften und ritualia finden, die ganz nach der alten Verfassung eingerichtet sind, dergleichen sich auch bey unsern Brüdern Rittern befinden müssen; wie z. B. in funeralibus, und andern Fällen; so können wir von niemand, als Ihre Gnaden, hierinnen den besten Rath und die geschickteste Mäßigung erwarten; welchen wir mit Verlangen entgegen sehen.

Er verlangte eine Gegen-Acte, nach welcher sie nicht nur für Ritter dieser Provinz des Ordens, sondern auch als Clerici ordinis regulares erkannt, und

und ihnen die daher fließende Jura, Canones und Praerogativa, in forma bestätiget wurden;

No. 97. Und in der Erkennungs Acte, gelobten endlich diese Clerici, daß sie dem Orden der Tempelherrn förmlich und wesentlich beitreten, auf nämliche Art und Weise, wie es von ihren Vätern seel. Andenkens, und von ihnen selbst, da sie die Gesetze, und Gelübde des Ordens übernommen, geschehen sey.

Woraus denn wol eine hinlängliche Veranlassung zu der Beurtheilung des Klägers, entstehen mußte; da er selbst einräumet, daß in diesem (in den katholischen Zeiten gestifteten) Orden, dessen erster Provincial, der Baron von Hund, sich viele Jahre lang heimlich, nach dem Jahre 1763, aber öffentlich zur katholischen Religion zu welcher er übergetreten, bekannt hatte, diejenige, welche in den sogenannten hohen, oder innern Orden, hätten treten wollen, ein gewisses Noviziat hätten aushalten müssen, dann wären sie Equites, Subpriors & Priors geworden, so wie eine namhafte Zahl derselben secundum regulam St. Bernhardi Claraevallensis, förmlichen klösterlichen Profess abgelegt und monachalische Obedienz (Equites professi) angelobet hätten.

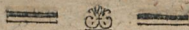
Daß dies, wofür es der Kläger jetzt selbst ausgiebt, ein Spiel gewesen, daß alle diese Worte in einem ganz andern Sinne verstanden werden müßten, kann wahr seyn. Allein dies folgte nicht aus dem äußern Schein, und nur hiernach sind die Beklagten zu beurtheilen.

So ungegründet nun hiernach die Klage überhaupt ist; so ungegründet sind auch die einzelne, damit verbundene Anträge.

Er hat den Beklagten darüber den Eid deferiret, daß sie nachtheilige Gerüchte über ihn unter der Hand verbreitet hätten. Eine solche vague Zuschreibung des Endes, welche virtualiter ein purgatorium enthalten würde, ist nirgends in den Gesetzen für zulässig gehalten.

Ferner will er, daß ihm die Verfasser der wider ihn gerichteten, in der Monatschrift eingerückten Aufsätze, namhaft gemacht werden sollen.

Die



Die Beklagten haben diese Aufsätze nach ihrem Erbieten, und nach ihrer Verpflichtung verretten; es ist entschieden: daß dadurch keine Klage, weder gegen die Verfasser, noch gegen die Herausgeber, begründet wird: woraus denn zugleich folget, daß die Beklagten zu keiner weiten Manifestation verpflichtet sind.

Das Unterliegen in der Hauptsache, ziehet die Verurtheilung in die Kosten nach sich,

Corpus juris Fr. p. I. Tit. 23. §. 2.

und ist aus diesen Gründen überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

6 Nchlr. Urthl. Gebr.



nc

Ap 585

the
we
wor
tion

die

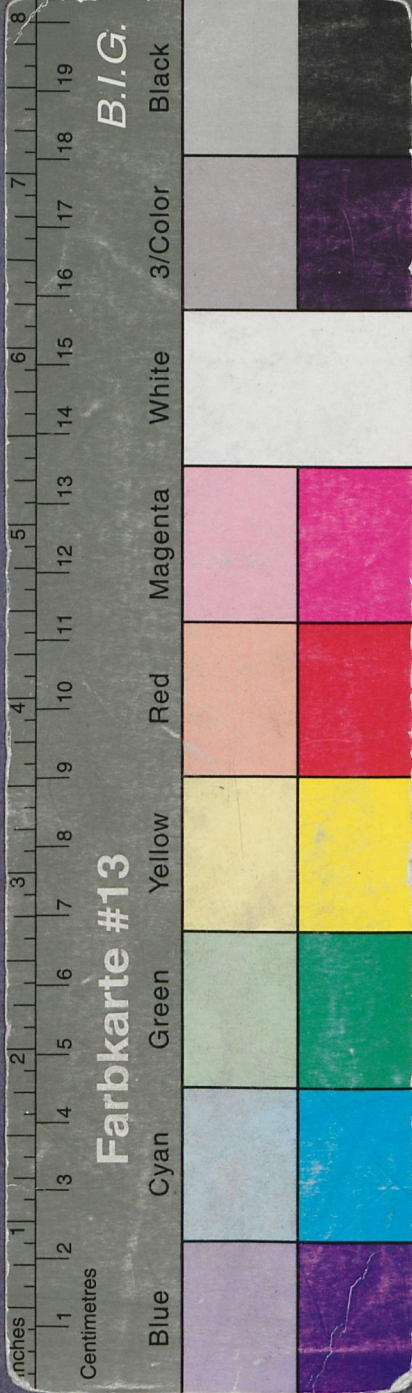
ULB Halle

3

003 002 772







Entscheidung

des

Königl. Kammergerichts zu Berlin,
in Sachen

des Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Oberhofpredigers, Consistorial-
Raths, und Definitor

D. Johann August Stark,

Kläger, wider den Königl. Preussischen Ober-Consistorial-Rath
Gedicke,

und den Bibliothekar

D. Biester,

als Verfasser der Berliner Monatschrift; Beklagte:

wegen

angeschuldigten Jesuitismus, heimlichen Katholicismus, Profelitenmacherey,
und

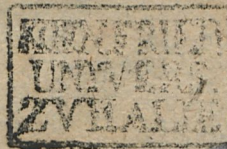
daraus entstandenen Injurien: Klage

mit Gründen.

de publicato 16 August 87.

P. 447.

Hr
585



Berlin, im Verlage des Herausgebers, 1787.